

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma ITA-Systeme für einen Servicevertrag

### § 1.1 Vertragsinhalt

Der Servicenehmer, im folgenden kurz SN genannt, beauftragt mit Abschluss dieser Vereinbarung ITA, im folgenden kurz ITA genannt, die vereinbarten Leistungen, ausschließlich am/an den umseitig genannte(n) Serviceobjekt(en) an den genannten Standorten während seiner üblichen Geschäftszeiten (Montags bis Donnerstags von 8.00 – 17.00 Uhr, Freitags bis 15.00 Uhr) zu erbringen. Soweit auf Wunsch des SN außerhalb der genannten Zeiten Arbeiten durchgeführt werden, werden sie dem SN mit entsprechenden Zuschlägen gesondert berechnet. Die Leistung umfasst auf Anforderung des SN eine technische Überprüfung sowie notwendige Reparaturen. Die Serviceverpflichtung bezieht sich auf den umseitig bestimmten Aufstellungsort. Will der SN den Aufstellungsort der vom Vertrag erfassten Geräte ändern, wird er ITA hiervon im Voraus schriftlich unterrichten. Seine Zustimmung, die Serviceleistungen auch an anderen Aufstellungsorten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen, wird ITA nur aus wichtigem Grund versagen. Alle mit dem Wechsel des Aufstellungsortes verbundenen unmittelbaren Aufwendungen und Folgekosten gehen zu Lasten des SN, insbesondere behält sich ITA eine angemessene Anpassung der Servicepauschale vor. In den Servicevertrag nicht mit eingeschlossen sind alle Arbeiten, die nach Original Bedienungsanleitung durch den SN selbst durchgeführt werden können und Systemerweiterungen die in Form von Controllern oder Rip's an den Serviceobjekt(en) angeschlossen sind. Störungen, die im Zusammenhang mit einem vom SN durchgeführten Betriebssystemwechsel oder Betriebssystemupdate auftreten, insbesondere Treiberprobleme, werden von diesem Servicevertrag ebenfalls nicht erfasst. Computersysteme und dessen Peripherie, Softwareprodukte und Softwareupdates sind ebenfalls ausgeschlossen. Die Servicearbeiten umfassen nicht die Beseitigung von Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, Diebstahl, Verwendung nicht von ITA bezogenen Verbrauchsmaterialien, Wasser sowie fahrlässigen bzw. vorsätzlichen Verhaltens des SN oder sonstiger nicht ITA zuzurechnender dritter Personen entstanden sind. Ebenfalls nicht eingeschlossen ist eine Generalüberholung, falls eine solche durch entsprechend starke Nutzung des Serviceobjektes nötig ist. Der SN überträgt - soweit ihm Eigentumsrechte daran zustehen - ITA das Eigentum an allen ausgetauschten Teilen, soweit nicht die ausgetauschten Teile dem SN gesondert berechnet wurden. Die Kosten im Zusammenhang mit Testläufen bei Servicearbeiten gehen zu Lasten des SN. Dieser Vertrag beinhaltet keine Garantie einer stets störungsfreien Arbeitsweise der vom Vertrag erfassten Produkte.

### § 1.2 Betriebsmittel

Die für den Betrieb des Serviceobjektes notwendigen Materialien sind ausschließlich bei ITA zu beziehen. Materialien, die im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Servicepauschale geliefert werden, werden auf Abruf in Mengen geliefert, die unter Zugrundelegung der Herstellerangaben dem Klickvolumen des SN entsprechen. Übersteigt die gelieferte Menge erheblich die Herstellerangaben (+ 15 %), wird diese zusätzliche Liefermenge entsprechend der gültigen Listenpreise berechnet.

Das Nachfüllen von Verbrauchsmaterialien wie Toner, Heftklammern und Papier oder andere Bildträger ist nicht Bestandteil des Servicevertrages. Diese Arbeiten sind vom SN gem. Bedienungsanleitung selbst durchzuführen.

### § 2 Laufzeit

Der Servicevertrag ist auf die umseitig angegebene Laufzeit fest geschlossen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### § 3 Zahlungsvereinbarung, Zahlungsverzug

#### § 3.1 Zahlungsvereinbarung

ITA berechnet dem SN die umseitig vereinbarte Servicepauschale quartalsweise im Voraus, wobei die Servicepauschale unabhängig vom Zugang einer Rechnung jeweils am ersten Werktag des Quartals fällig wird. Die Berechnung der Servicepauschale beginnt mit der Übergabe des/der betriebsbereiten Serviceobjekt(es). Der SN verpflichtet sich, die durch ITA selbst oder durch die ITA Beauftragten in Rechnung gestellten Kosten zu übernehmen, falls der Servicetechniker feststellt, dass für das Produkt kein Service geleistet werden muss oder der SN zum vereinbarten Termin nicht angetroffen wird. Sollte die Servicepauschale nicht von ITA per Lastschrift eingezogen werden, hat der SN alle Rechnungen von ITA sofort nach Erhalt ohne Abzug zu zahlen. Der SN ist zur Aufrechnung mit Gegenforderungen nur berechtigt, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

#### § 3.2 Kopienabrechnung

Wird die in der Servicepauschale enthaltene Klickmenge überschritten, so werden die Folgeklicks zu den vereinbarten Preisen pro Folgeklick dem SN im nachhinein in Rechnung gestellt. Um ITA eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung zu ermöglichen, verpflichtet sich der SN, ITA den tatsächlichen Zählerstand am letzten Werktag eines jeden Monats mitzuteilen. ITA ist berechtigt, die Berechnung auf Grund einer eigenen Lesung oder einer Schätzung durchzuführen, falls der SN ITA nicht rechtzeitig vor Rechnungsstellung den tatsächlichen Zählerstand mitteilt. Die endgültige Abrechnung erfolgt, wenn der SN die Meldung des Zählerstandes nachholt. Alle Rechnungen von ITA hat der SN sofort nach Erhalt ohne Abzug zu zahlen.

#### § 3.3 Zahlungsverzug

Kommt der SN mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist ITA berechtigt, vereinbarte Serviceleistungen und/oder Materiallieferungen bis zum Ausgleich der rückständigen Beträge zurückzubehalten und nur noch gegen Barzahlung

unter Verrechnung auf die bis dahin offenen Rechnungen auszuführen. Kommt der SN mit zwei aufeinanderfolgenden Terminen mit der Zahlung der Servicepauschale oder unabhängig vom Zahlungstermin mit einem Betrag, der die Höhe zweier Servicepauschalen erreicht, in Verzug, ist ITA berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatzansprüche geltend zu machen. ITA kann in diesem Fall für die entgehenden zukünftigen Servicepauschalen einen pauschalierten Schadensersatzanspruch geltend machen, der 40% der Summe aller zum Kündigungszeitpunkt bis zum Vertragsende bei normalem Vertragsablauf noch zu zahlenden Netto-Servicepauschalen beträgt. ITA ist aber auch berechtigt, statt des pauschalierten Anspruches den Schadensersatzanspruch konkret zu berechnen, so dass auch die Geltendmachung eines höheren Anspruchs als der pauschalierte vorbehalten bleibt. Dem SN bleibt das Recht vorbehalten einen geringeren Schaden nachzuweisen.

### § 3.4 Preisanpassung

ITA ist berechtigt, die Servicepauschale durch schriftliche Ankündigung mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten angemessen zu erhöhen, soweit sich die ITA betreffenden Lohn-, Lohnnebenkosten, Material- oder Rohstoffpreise während der Laufzeit des Vertrages erhöhen. Sollte sich die Servicepauschale dabei um mehr als 5 % im Verhältnis zum Vorjahr erhöhen, kann der SN den Servicevertrag schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum angekündigten Zeitpunkt der Preiserhöhung kündigen.

### § 4 Haftung

1. Eine Haftung der Firma ITA – gleich aus welchem Rechtsgrund – tritt nur ein, wenn ein Schaden
  - a) durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise, durch Leistungsverzug oder durch zu vertretendes Unmöglichwerden der Leistung verursacht wurde oder
  - b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der ITA zurückzuführen ist.
2. Haftet ITA gemäß Abs. 1 (a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, wegen Leistungsverzuges oder zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen die ITA bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.
3. In dem Fall des Abs. 2 haftet die ITA nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.
4. Der typischerweise voraussehbare Schadensumfang übersteigt im Hinblick auf die Eigenschaften der Hardware und die Einsatzmodalitäten auf Seiten des SN in keinem Fall die Servicepauschalen für ein Vertragsjahr nach den für den Schadenseintritt gültigen Preisen.
5. Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet ITA ebenfalls nur in dem aus Abs. 1 bis 4 ersichtlichen Rahmen und auch nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des SN, insbesondere tägliche Sicherungskopien aller Daten und Programme, für die dieser zu sorgen hat, vermeidbar gewesen wäre.
6. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei einer der ITA zurechenbaren Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens des Kunden.
7. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Abs. 1 bis 6 gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten der ITA.

### § 5 Verjährungsklausel

Mängelansprüche des SN verjähren in einem Jahr nach Abnahme der Leistung.

### § 6 Eigentumsvorbehalt

Die im Rahmen dieses Vertrages gelieferten Materialien und Ersatzteile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, bei Zahlungen durch Scheck oder Wechsel bis zur Einlösung, Eigentum der von ITA Soweit der Vertrag zum Betriebe des Gewerbes des Bestellers gehört und dieser Kaufmann ist, bleibt die Ware darüber hinaus auch bis zur Erfüllung aller Forderungen, die ITA aus der Geschäftsverbindung mit dem SN gegen diesen zustehen, Eigentum von ITA. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der SN auf das Eigentum von ITA hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.

### § 7 Übertragung

ITA ist berechtigt, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten oder auch nur einzelne Rechte und/oder Pflichten daraus auf Dritte zu übertragen. Erfolgt in diesem Sinne der Wechsel des Vertragspartners, ist der SN berechtigt, sich vom Vertrag ohne weitere Frist zu lösen. Die Abtretung der Rechte aus diesem Vertrag oder der Einsatz von Erfüllungsgehilfen durch ITA stellt insoweit keinen Wechsel des Vertragspartners i.S.d. Regelung dar.

### § 8 Gerichtsstand

Soweit der SN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. ITA ist ergänzend hierzu berechtigt, auch am Hauptsitz des SN zu klagen.

### § 9 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.